

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt

über den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und den Verwaltungsausschuss

Aufstellung eines Feuerwehr- bzw. Brandschutzbedarfsplans; Grundsatzbeschluss

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt (untergliedert in die drei Ortsfeuerwehren) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Helmstedt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie gewährleistet die der Stadt Helmstedt durch das Nds. Brandschutzgesetz für das Gemeindegebiet auferlegten Pflichten des abwehrenden Brandschutzes und der allgemeinen Hilfeleistung. Im Rahmen der der Stadt Helmstedt als Träger der Feuerwehr zugewiesenen o. g. Pflichten ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufgestellt, ausgerüstet, unterhalten und eingesetzt wird (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 Nds. Brandschutzgesetz). Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zur Vorhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr ist die Feuerwehr gerade in den kleineren Ortsteilen ein unverzichtbarer Bestandteil der örtlichen Gemeinschaft.

Vor diesem Hintergrund ist der dauerhafte (bzw. zunächst einmal zumindest langfristige) Fortbestand der Feuerwehr(en) im ureigensten Interesse der Stadt Helmstedt und seiner Ortsteile (die Alternative wäre eine sehr kostenintensive Berufsfeuerwehr). Zur konkreten Ausgestaltung des o. g. Begriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ sind in der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) allgemeine Vorgaben insbesondere zur (fahrzeugtechnischen) Mindestausrüstung und zur (personellen) Mindeststärke gemacht worden. Die dort genannten Kriterien sollen in abstrakter Weise – abgestimmt auf die ebenfalls in der o. a. VO vorgegebene jeweilige Art der Feuerwehr (Grundausstattungsfeuerwehr, Stützpunktfeuerwehr und Schwerpunktfeuerwehr) – die Gewähr dafür bieten, dass bei „normalen“ örtlichen Verhältnissen die ordnungsgemäße Bekämpfung einer „normalen“ Schadenslage möglich ist. Bei Abweichung von diesen Vorgaben sind die Leistungsfähigkeit und die Einsatzbereitschaft seitens der Gemeinde durch einen Feuerwehrbedarfsplan, auch Brandschutzbedarfsplan genannt, nachzuweisen.

Abweichend vom „Normalfall“, nach dem wir bei drei vorhandenen Ortsfeuerwehren eine Schwerpunkt-, eine Stützpunkt- und eine Grundausstattungsfeuerwehr mit entsprechender Ausrüstung (Fuhrpark) haben müssten, verfügen wir aufgrund einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörden (früher Bezirksregierung, jetzt Landkreis) seit ca. 30 Jahren „lediglich“ über eine Schwerpunkt- und zwei Grundausstattungsfeuerwehren. Bei einer Besprechung beim Landkreis Helmstedt Ende letzten Jahres hat dieser deutlich gemacht, dass bei jeder erneuten Veränderung des Fuhrparks (egal, ob Neu- oder Ersatzbeschaffung) und gewünschter Fortschreibung der

Ausnahmegenehmigung zukünftig die Vorlage eines formellen (transparenten) Bedarfsplanes vorausgesetzt werden wird. Zwar könnte man durch Verlagerung von vorhandenen Fahrzeugen den Vorgaben der FwVO relativ unproblematisch Genüge tun und damit den Fortbestand einer Ausnahmegenehmigung entbehrlich machen, doch kommt dies aus räumlichen (Größe der Gerätehäuser) und einsatztaktischen Gründen nicht in Frage. Insofern werden wir spätestens bei der nächsten Fahrzeugbeschaffung einen formellen Bedarfsplan vorweisen müssen, der sich zumindest mit dem auf unsere konkreten örtlichen Verhältnisse abgestimmten Fahrzeugbedarf auseinandersetzt. Dies könnte (muss es aber nicht zwangsläufig) für die Stadt Helmstedt auch aus finanziellen Erwägungen interessant sein, da im Rahmen der Planaufstellung objektiv nachvollziehbar und in enger Abstimmung mit der Feuerwehr durchaus herausgearbeitet werden könnte (sollte), dass in Zukunft – abweichend von der abstrakten Vorgabe der FwVO - zwar evtl. höherwertige, dafür aber weniger Fahrzeuge, vorgehalten werden müssen und dadurch Investitionen heruntergefahren werden können. Das Erfordernis, weniger Fahrzeuge bereithalten zu müssen, könnte auch deshalb interessant und überlegenswert sein, weil aufgrund der demographischen Entwicklung, veränderten Arbeitsbedingungen und Abwanderungen auch die personellen Ressourcen der Feuerwehr immer enger werden. Auch insofern ist daher die Einhaltung der FwVO (in Bezug auf die Mindeststärke) insgesamt, insbesondere aber während der Tageszeit zumindest in absehbarer Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne Veränderung der Rahmenbedingungen nicht mehr gewährleistet. Die Frage, ob auch mit weniger Personal den allgemeinen Anforderungen des Brandschutzes (noch) Rechnung getragen werden kann, wäre z. B. formell auch in einem Feuerwehr- bzw. Brandschutzbedarfsplan nachzuweisen. Viel entscheidender ist in diesem Zusammenhang jedoch das gemeinsame, zielgerichtete Bestreben von Rat, Verwaltung und Feuerwehr, dem personellen Aderlass der Feuerwehr im Planaufstellungsprozess und durch entsprechende Planvorgaben entgegenzuwirken.

Die Feuerwehr hat insbesondere vor dem Hintergrund der sich verschärfenden personellen Probleme (s. a. VA-Bekanntgabe B 98/2010) um die Aufstellung eines Planes gebeten. Die Verwaltung steht hinter diesem Anliegen, das im Rahmen eines gemeinsamen Feuerwehrseminars von Feuerwehr und Verwaltung (im Übrigen durch „gelebte interkommunale Zusammenarbeit“ unter Beteiligung der Samtgemeinde Grasleben) auch von dem Vortragenden ausdrücklich angeraten und (zukunftsorientiert) für erforderlich gehalten wurde.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Helmstedt anerkennt die Arbeit und das ehrenamtliche Engagement der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt und bekennt sich ausdrücklich zum Fortbestand dieser städt. Einrichtung. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr auch weiterhin nach Kräften unterstützt.
2. Zur dauerhaften Erreichung des Fortbestandes der Freiwilligen Feuerwehr wird die Verwaltung beauftragt, in enger Abstimmung mit der Feuerwehr einen detaillierten Feuerwehrbedarfsplan und ein Konzept zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu erarbeiten. Diese sollen dem Rat spätestens Mitte des Jahres 2012 zur Zustimmung vorgelegt werden.

gez. Eisermann

(Eisermann)